



Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und 28.3.1918 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (G.S. S.561-566) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.10.1955 ABl.S.1537/1955 wird vom Gemeindevorstand Urweiler im Einverständnis mit dem Gemeinderat der von dem Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Planungsstelle- am 3.1.1956 aufgestellt und von der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau, am 22.3.1956 Lp. 329/56 genehmigte Teilbebauungs- und Fluchlinienplan für das Baugelände "Urweilerberg" mit den darin vorgesehenen Straßen hiermit festgesetzt.



Urweiler, den 13. Juli 1956

Der Bürgermeister:

Höller

Dem vom Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Planungsstelle- am 3.1.1956 aufgestellten und von der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau in Saarbrücken am 22.3.1956 unter Lp. 329/56 genehmigten Teilbebauungs- und Fluchlinienplan für das Baugelände "Urweilerberg" mit den darin vorgesehenen Straßen wird, nachdem der Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung in der Gemeindevertretungssitzung am 22. Juni 1956 diesen Plan anerkannt und festgesetzt hat, hiermit die polizeiliche Zustimmung erteilt.

St. Wendel, den 14. Juli 1956

Der Amtsvorsteher des Amtes Oberkirchen-Namborn
- als Ortspolizeibehörde -



J. K.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (G.S. S.561-566) und vom 28. März 1918 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1955 ABl.S.1537/1955 ist vom Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung von Urweiler in der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 1956 der von dem Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Planungsstelle- am 3. Januar 1956 aufgestellte, von der Regierung des Saarlandes, Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau unter dem 23. März 1956 Nr. Lp. 329/56 - genehmigte Teilbebauungs- und Fluchlinienplan für das Baugelände "Urweilerberg" in der Gemeinde Urweiler mit den darin vorgesehenen Straßen festgelegt worden.

Teilbebauungs- und Fluchlinienplan haben unter dem 14. Juli 1956 die polizeiliche Zustimmung erhalten.

Gemäß § 7 des obengenannten Gesetzes wird dieser Teilbebauungs- und Fluchlinienplan in der Zeit vom 18. Juli bis zum 18. August 1956 im Dienstzimmer des Bürgermeisters von Urweiler zu jedermanns Einsicht offen gelegt. Einwendungen gegen diesen Plan sind während dieser Offenlegungsfrist bei dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.



Urweiler, den 14. Juli 1956

Der Bürgermeister:

Höller

Bescheinigung

Dieser Teilbebauungs- und Fluchlinienplan hat in der Zeit vom 18. Juli 1956 bis 18. August 1956 zu jedermanns Einsicht offen gelegen, was hiermit bescheinigt wird.

Einwendungen gegen den Plan wurden keine ... erhoben.

Urweiler, den 19. August 1956

Der Bürgermeister:

Höller



Planfeststellung

Nachdem Einsprüche gegen den Bebauungs- und Fluchlinienplan für das Baugelände auf dem Urweiler Berg in der Gemarkung Urweiler nicht erhoben wurden, wird der durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1956 offengelegte Plan gemäß § 8 des Fluchliniengesetzes vom 2.7.1875 und 28.3.1918 in Verbindung mit der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.10.1955 (Amtsblatt 1955 Seite 1537) hiermit förmlich festgestellt.

Die Planunterlagen liegen ab Monat, dem 3. September 1956 8 Tage lang in meinem Dienstzimmer zu jedermanns Einsicht (ohne weitere Einspruchsmöglichkeit) offen.

Urweiler, den 30. August 1956

Der Bürgermeister der Gemeinde Urweiler:

Höller

Bescheinigung

Dieser Plan hat in der Zeit vom 3. September 1956 bis einschließlich 10. September 1956 zu jedermanns Einsicht offen gelegen, was hiermit bescheinigt wird.

Urweiler, den 11. September 1956

Der Bürgermeister:

Höller

